

B u n d e s g e r i c h t s h o f

IV 28 261/66

Beschluss

In der Entscheidungssache

der Ehefrau Helene L. [redacted], E.-L. [redacted]-[redacted],
[redacted]/[redacted], USA,

Kinderin und Geschwisterkinder,

- Prozessvollmacht; Rechtsanwalt [redacted] -

Gegen

den Präsidenten B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksinspektoren [redacted],
[redacted], [redacted],

Kinderin und Geschwisterkinder.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Acher und der Bundesrichter
Mintenberg, Maas, Wilden und von der Mühlen
in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
16. Zivilsenats (Entschädigungssektors) des Ober-
landesgerichts München vom 25. November 1965 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Anlagen.

F u ß s s e

Die Klägerin beansprucht außer der ihr bereits anerkannten
Entschädigung wegen Ausbildungsschadens eine weitere Entschädi-
gung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen mit der Be-
gründung, daß sie, nachdem sie durch die Verfolgung gehindert
worden sei, sich der Ausbildung für die höhere staatliche
Bibliothekslaufbahn zu unterziehen, durch die Verfolgung
weiterhin gehindert worden sei, sich entsprechend ihrer früheren
juristischen Ausbildung und Beschäftigung beruflich zu betätigen,
sowie weil sie durch die Verfolgung in ihrer Arbeit als Sprech-
stundenhilfe in der Zahnarztpraxis ihres Ehemannes geschädigt
worden sei. Das Berufungsgericht hat den Anspruch abgelehnt.

- 3 -

Ein Grund, die Revision gegen dieses Urteil auszulassen, besteht nicht. Der Umstand, daß es der Klägerin durch die gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen unmöglich gemacht wurde, die juristischen Kenntnisse, die sie in ihrem früheren Ausbildungsengang erworben hatte, beruflich zu verwerten, ist nach dem Gesetz keine Grundlage für den Entschädigungsanspruch, und ebensowenig kann ein solcher Anspruch darauf gegründet werden, daß die Klägerin früher in einer Anwaltskanzlei mit Mitarbeiterarbeiten für einen von einem Rechtsanwalt herausgegebenen Kommentar beschäftigt gewesen war. Es ist unerheblich, ob es sich dabei um eine Berufsausübung handelte und für die Klägerin Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet wurden, denn nach ihrem eigenen Vortrag faßte die Klägerin den Entschluß, ihre auf diesem Gebiet liegende Fähigkeit endgültig aufzugeben und die Bibliotheksaufbahn einzuschlagen. Ein Entschädigungsanspruch kann bestehen, wenn der Betroffene von der Verfolgung erfaßt wurde, nachdem er seine Berufstätigkeit aus Gründen, die nicht mit der Verfolgung zusammenhängen, vorübergehend aufgegeben hatte in der von vornherein bestehenden Absicht, sie in absehbarer Zeit wieder aufzunehmen, und wenn er dann durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an der Verwirklichung dieser Absicht gehindert wurde (Urteile des Senats RM 1963, 496 Nr. 15, 1964, 322 Nr. 37, 1965, 518 Nr. 21). Wenn dagegen die bisherige Berufstätigkeit aus nichtverfolgungsbedingten Gründen aufgegeben wurde und die Ausbildung zu einem neuen Beruf aus Verfolgungsgründen aufgegeben oder unterbrochen werden mußte, so kommt nur eine Entschädigung wegen Ausbildungsschadens in Betracht (Senatsurteil RM 1966, 421 Nr. 30). Ebenso liegt es, wenn der Verfolgte auf Grund seiner früheren Berufsausbildung noch keine eigene Berufstätigkeit ausgeübt, sich aber vor der Verfolgung von dieser Berufsaufbahn ganz abgewendet und entschlossen hatte, sich der Ausbildung zu einem anderen Beruf zu unterziehen. Nach der gesetzlichen Regelung kann ihm dafür, daß er nach der verfolgungsbedingten Aufgabe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AD

dieses Entschlusses wegen der Verfolgung auch nicht auf eine der früheren Ausbildung entsprechende Berufstätigkeit zurückgreifen konnte, keine Entschädigung gewährt werden. Die Rechtslage, der die Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis entspricht, ist durch die Rechtsprechung des Senats hinreichend geklärt.

Auch soweit das Berufungsgericht angenommen hat, die Klägerin habe in der Praxis ihres Themas mitgearbeitet, ohne eine eigene Erwerbstätigkeit auszuüben, werden keine grundsätzlichen Rechtsfragen, die einer weiteren Klärung bedürfen, aufgeworfen. Bei Eheleuten, die in Deutschland anständig waren, beurteilt sich das nach den dort bestehenden und üblichen Verhältnissen, auch wenn nach Art. 14 ZABGB die Verschriften des § 1356 Abs. 2 BGB a.F. in Verhältnis zwischen den Ehegatten nicht galten (Senatsurteil aus 1965, 267 III 16). Dem hat das Berufungsgericht im Ergebnis ebenfalls Rechnung getragen.

Die nach § 219 Abs. 2 ZPO für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß deshalb zurückgewiesen werden.